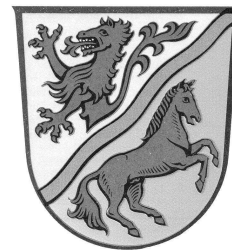


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10

Pfarrkirchen, 09.05.2018

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2018	45-47
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal und dem Markt Simbach/Landau, Landkreis Dingolfing-Landau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hofstetten 58 des Marktes Simbach/Landau durch den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal	48-51
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal für das Wirtschaftsjahr 2018	52-53
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	53

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 20 und 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 22.03.2018, wird für das Haushaltsjahr 2018 folgende Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Rottal-Inn folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 148.110.304 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | -145.464.923 Euro |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 2.645.381 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| a) | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 144.735.048. Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -140.498.081 Euro |
| | und einem Saldo von | 4.236.967 Euro |
| b) | aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 8.233.835 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -14.820.086 Euro |
| | und einem Saldo von | -6.586.251 Euro |
| c) | aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 2.309.500 Euro |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -3.633.500 Euro |
| | und einem Saldo von | -1.324.000 Euro |
| d) | und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -3.673.284 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.309.500 Euro

neu festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf

15.546.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (**Kreisumlage**), der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt wird, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf

54.918.838 EURO (Umlagesoll)

festgesetzt.

Das Umlagesoll verringert sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um 1.054.965 Euro, das entspricht minus 1,88 v. H.

- 2) Die Kreisumlage wird gemäß Art. 18 Abs. 3 FAG in Vomhundertsätzen aus den vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahlen und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres) bemessen.
- 3) Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurden folgende **Umlagegrundlagen** übermittelt:

a) Grundsteuer (A)	2.039.787 Euro
b) Grundsteuer (B)	9.678.876 Euro
c) Gewerbesteuer	38.237.709 Euro
d) Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	46.509.704 Euro
e) Umsatzsteuerbeteiligung	4.810.329 Euro
f) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2017	<u>16.828.622 Euro</u>

Umlagekraft 2018

118.105.027 Euro

- 4) Gemäß Art. 18 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 FAG werden die **Umlagesätze** für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

a) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	46,5 v.H.
b) aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	46,5 v.H.
c) aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	46,5 v.H.
d) aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	46,5 v.H.
e) Umsatzsteuerbeteiligung	46,5 v.H.
f) aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im Haushaltsjahr 2016	46,5 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

9.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 19.04.2018, Nr.12-1512.277-1-1 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem 09.05.2018 im Landratsamt Rottal-Inn Pfarrkirchen, Ringstraße 4, Zimmer Nr. 115 (Gebäude 1) öffentlich zugänglich.

Pfarrkirchen, den 02.05.2018
Landkreis Rottal-Inn

(Siegel)

Michael Fahmüller
Landrat

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal und dem Markt Simbach/Landau, Landkreis Dingolfing-Landau, über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hofstetten 58 des Marktes Simbach/Landau durch den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal

vom 08. Mai 2018, Az. 21-050-2018/02

Der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal und der Markt Simbach/Landau haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Hofstetten 58 (Fl.Nr. 379, der Gemarkung Langgraben) des Marktes Simbach/Landau durch den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 08.05.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 08. Mai 2018
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zeiler
Verwaltungsrat

I.
Genehmigung

Der Markt Simbach/Landau hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Hofstetten 58 (Fl.Nr. 379, der Gemarkung Langgraben) einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnissen (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 20.03./24.04.2018 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 08.05.2018 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.
Zweckvereinbarung

Zwischen dem

Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
vertreten durch Frau Verbandsvorsitzende Anna Nagl,
Hauptstraße 19, 84168 Aham

und dem

Markt Simbach
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Herbert Sporrer,
Eggenfeldener Str. 1, 94436 Simbach

wird

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458),

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband übernimmt vom Markt die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für das Grundstück „Hofstetten 58, 94436 Simbach“, Flur-Nr. 379 der Gemarkung Langgraben.
- (2) Das vorgenannte Grundstück wird an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt der Markt seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung – WAS –) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet nach § 1 Abs. 1.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Stilllegung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses (i. S. d. WAS des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung) für das Grundstück „Hofstetten 58, 94436 Simbach“ obliegt dem Zweckverband. Dieser Grundstücksanschluss befindet sich im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, den Markt unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Bürger des Marktes auswirken können.

§ 4

Aufgaben des Marktes

- (1) Der Markt setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen im Gebiet gemäß § 1 Abs. 1, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme des Grundstückes „Hofstetten 58, 94436 Simbach“ bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.

§ 5

Haftung

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Markt verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat dem Markt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des Grundstückes „Hofstetten 58, 94436 Simbach, Flur-Nr. 379 der Gemarkung Langgraben gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam. Der Zweckverband sowie der Markt erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Simbach, 20. März 2018

Markt Simbach

gez.

1. Bürgermeister Sporrer

Aham, den 24. April 2018

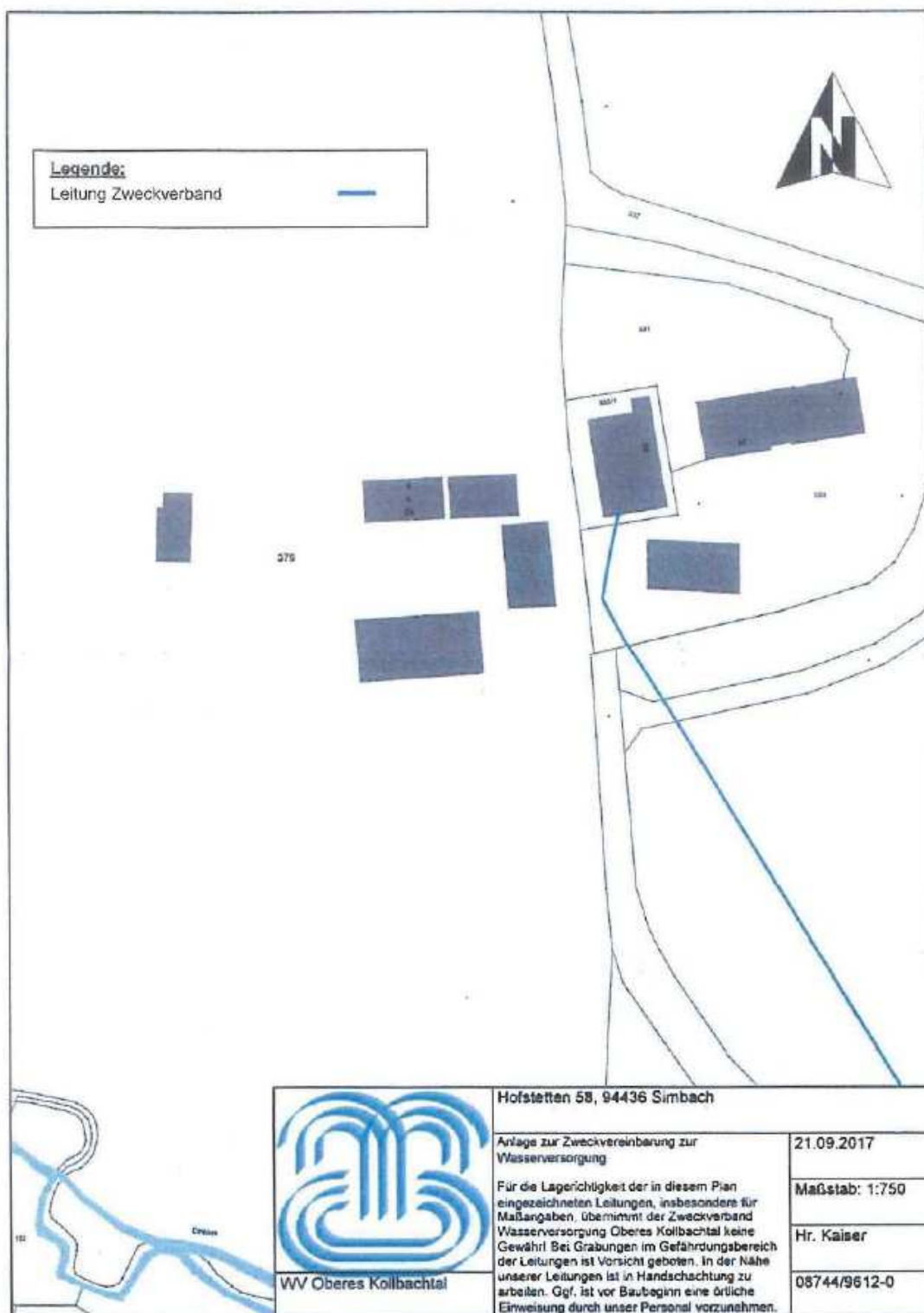
Zweckverband Wasserzweckverband

Oberes Kollbachtal

gez.

Verbandsvorsitzende Nagl

Anlage zur Zweckvereinbarung



**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal
für das Wirtschaftsjahr
2018**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Rottal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>1.829.460 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>1.829.460 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>6.157.600 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>6.157.600 €</u>

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.424.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

250.000 €

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Pfarrkirchen, den 24.04.2018

Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottal hat in ihrer Sitzung am 27.03.2018 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 mit Schreiben vom 12.04.2018, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.05.2018 bis einschließlich 22.05.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 24.04.2018

Gez.
Hermann Etzel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des ZAS vom 06. Februar 2018 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 04. Mai 2018 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 08.05.2018

Moser
Kfm. Werkleiter